

Info

Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

III / 2010

Inhalt:

- 3 Zum Geleit
- 4 Steuerlexikon O wie ...
 - Offenbare Unrichtigkeiten
 - Ortsübliche Miete
 - Opfergrenze
- 4 Arbeitszeugnis - Ein falsches Wort kann teuer werden
- 5 Insolventer Vermieter - Was ist mit der Mietkaution?
- 5 Zinslose Darlehen - Der Staat steigt aus
- 6 -7 Ein Jahr Abgeltungssteuer - Alles ganz einfach?
- 7 Nicht sozialversicherungspflichtig - Ferienjobs für Schüler
- 7 -8 Achtung beim Mahnwesen - Datenschutz verschärft
- 8 Jetzt jeden Monat - Zusammenfassende Meldung
- 9 Postmarkt liberalisiert - Viele Fragen bleiben offen
- 9 -10 Hotels, Reisekosten, Lohnsteuer - Was hat sich geändert?
- 10 -11 Finanzämter sind schlechte Verlierer oder "Dackel sind Hunde"
- 11 Steuer zu hoch ausgewiesen -
Was ist mit dem Vorsteuerabzug?
- 11 -12 GmbH & Co in Liquidation -
Jahresabschlüsse weiterhin nötig?
- 12 Gewerbesteuer oasen? Die Zeiten sind vorbei...
- 12 -13 ... Eigener Hausstand? Das geht auch ohne Küche
- 13 Gegen Steuerbetrug - Mehr Infos aus der Schweiz
- 13 Alle mit Equidenpass: Pferde, Esel, Zebras
- 13 -15 ... Rücklagen einer GmbH - Problematische Rückzahlung
- 15 Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor

*Möchten auch Sie sich
meiner Mandantschaft
vorstellen?*

*Interessierte mögen sich bis
zum 15.08.10 an mich wenden.*

Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

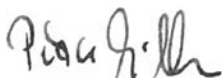
Liebe Mandanten,
liebe Geschäftsfreunde,

Geld hat in Deutschland viele Namen. Mal heißt es Kohle, mal Knete, mal Moos, Kies oder Schotter, mal Kröten oder Mäuse, und in manchen Kreisen spricht man auch von Asche. Womit wir beim Stichwort des diesjährigen Frühlings wären, denn ausgerechnet Asche, in diesem Fall Vulkanasche, war es ja, die zeitweilig ganz Europa beherrschte und für Chaos und so manchen finanziellen Verlust oder auch unerwarteten Gewinn sorgte.

Doch während wir die Asche in der Atmosphäre zwar in ihren Auswirkungen zu spüren bekamen, aber kaum sehen konnten, sollte sich die auf Ihrem Konto angesammelte deutlich zu erkennen geben. Und damit Sie davon - ganz im Sinne des Preußischen Oberverwaltungsgerichts von 1906 - nicht zu viel an den Staat verlieren, haben wir im vorliegenden InfoBrief wieder viele wissenswerte Tipps für Sie zusammengestellt.

So verraten wir Ihnen zum Beispiel, warum und wie Sie noch jetzt das Selling-Modell nutzen sollten, welche Reisekosten lohnsteuerfrei erstattet werden können und dass auch Dackel ernst zu nehmende Wachhunde sind, deren Verpflegung mitunter steuerlich geltend gemacht werden kann.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und einen sonnenreichen Sommer.



Petra Möller

und das ganze Team

Steuerlexikon O wie ...

Offenbare Unrichtigkeiten

Sie finden sich zuweilen in Steuerbescheiden, und gemeint sind damit falsche Angaben, die meist durch Schreib- oder Rechenfehler entstanden sind. Die "falschen" Steuerbescheide können vom Finanzamt innerhalb der Festsetzungsverjährung geändert werden. Ebenso kann der Bürger eine Änderung der falschen Angaben verlangen. In der Praxis ist es aber sehr schwierig geworden und daher selten, sich auf die offenbare Unrichtigkeit zu berufen.

Ortsübliche Miete

Ob eine Miete ortsüblich ist, lässt sich durch vergleichbare Wohnungen am Ort feststellen. Auf einen solchen Vergleich ist vor allem bei Mietverhältnissen zwischen Angehörigen oder zwischen einem Gesellschafter und "seiner" GmbH zu achten. Die Miete sollte immer mindestens 75% der ortsüblichen Miete betragen.

Opfergrenze

Wer einem Angehörigen Unterhalt zahlt, kann diese Zahlungen in gewissen Grenzen als außergewöhnliche Belastung geltend machen, wenn der Angehörige kein oder nur ein geringes eigenes Einkommen hat. Außerdem ist aber die Opfergrenze zu beachten: Der Unterhalt muss in einem angemessenen Verhältnis zum Einkommen des Unterhaltzahlers stehen; dieser muss nach der Unterhaltszahlung noch ausreichende Mittel für den eigenen Lebensunterhalt haben. Ohne Bedeutung ist die Opfergrenze bei Unterhaltsaufwendungen für den Ehegatten.

Arbeitszeugnis

Ein falsches Wort kann teuer werden

Wer sich auf eine Stelle bewirbt, muss Arbeitszeugnisse früherer Arbeitgeber vorlegen. Schließlich soll es dem neuen Chef möglich sein, sich ein Bild vom Bewerber zu machen. In der Praxis entscheiden Zeugnisformulierungen oft in hohem Maße über die künftige berufliche Entwicklung. Daher schenken verantwortungsbewusste Arbeitgeber dem Erstellen von Zeugnissen viel Aufmerksamkeit: Einerseits sollen die Zeugnisse ehrlich sein, andererseits will man seinem ehemaligen Mitarbeiter nicht die Zukunft verbauen.

Inzwischen nutzen viele Arbeitgeber für die Formulierung von Arbeitszeugnissen eine Software, um den Aufwand zu reduzieren. Die Anbieter werben mit der Erstellung von Zeugnissen in kurzer Zeit; außerdem sollen die Zeugnisse rechtssicher sein. Doch die Software-Angebote sollten genau geprüft werden. Die arbeitsrechtliche Rechtsprechung unterliegt einem schnellen Wandel, und entsprechend hoch ist das Streitpotential. Viele Klauseln sehen die Arbeitsgerichte als rechtswidrig an.

So hatte sich z.B. ein Chef bereit erklärt, einem künftigen Arbeitgeber seines Ex-Mitarbeiters auch persönliche Auskünfte zu erteilen. Der Mitarbeiter fürchtete wohl, dass er dabei nicht gut wegkommen würde und verklagte seinen Ex-Chef erfolgreich vor dem Arbeitsgericht Herford auf Streichung der Klausel. Das Bundesarbeitsgericht entschied sogar, dass allein das Fehlen bestimmter Beurteilungskriterien oder Aussagen als "unzulässiges Geheimzeichen" gewertet werden könne. So wollte ein Journalist erzwingen, dass seine Belastbarkeit im Zeugnis Erwähnung findet.

Insolventer Vermieter

Was ist mit der Mietkaution?

Wer Wohnungen vermietet, hat die Mietkaution getrennt von seinem übrigen Vermögen anzulegen und zu verwalten. Damit soll die Kautionszahlung geschützt werden, wenn z.B. der Vermieter in Insolvenz geht. Viele Banken und Sparkassen richten gesonderte Mietkautionenkonto ein, auf die Vermieter und Mieter nur gemeinsam zugreifen können. Einige Vermieter lassen sich die Kautionszahlung aber auf ein ganz normales Konto gutschreiben und "mischen" so die Kautionszahlung mit dem übrigen Vermögen. Bei einer Insolvenz hat der Mieter dann eine "normale" Forderung an den Vermieter, die - wenn überhaupt - nur mit einer Quote und oft auch erst nach vielen Jahren bedient wird.

Ein Mieter sah nun die Kautionszahlung gefährdet, nachdem der Vermieter Insolvenz angemeldet hatte. Er hat sich daraufhin vor Gericht "genehmigen" lassen, die Miete so lange zu mindern, bis ihm vom Zwangsverwalter die Anlage der Mietkaution auf einem Treuhandkonto nachgewiesen werden konnte. Das Gericht billigte dem Mieter ein solches Zurückbehaltungsrecht zu. Der Zwangsverwalter sei verpflichtet, einen Betrag in Höhe der Kautionszahlung zugunsten des Mieters anzulegen. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die Zinsen, die bei gesetzeskonformer Anlage der Kautionszahlung angefallen wären. Der Zwangsverwalter habe anstelle des Vermieters dessen Verpflichtungen zu erfüllen.

Zinslose Darlehen

Der Staat steigt aus

Das Umsatzsteuerrecht ist im EU-Europa

weitgehend harmonisiert. Der "Preis" dafür ist unter anderem, dass die einzelnen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nur noch einen sehr eingeschränkten eigenen Spielraum haben, um das Umsatzsteuerrecht selbst zu gestalten. Bislang sind die deutschen Unternehmer damit überwiegend gut gefahren: Immer wieder hat der Europäische Gerichtshof zugunsten der Bürger entschieden. Nun kommt aus Brüssel eine Änderung, die den Bürgern nicht gefallen wird: Die Mitgliedsstaaten der EU müssen bis Ende 2010 das Seeling-Modell stoppen. Wie dieses funktionierte, veranschaulichen wir an einem Beispiel:

Der selbständige Druckervertreter Printus baut für sich und seine Familie ein schmuckes Häuschen. Darin sind auch ein Büro und eine Werkstatt vorgesehen, die Printus für seine Vertretertätigkeit nutzt und die 10% der Gesamtfläche des Hauses ausmachen. Das Haus kostet 200.000 Euro plus 38.000 Euro Umsatzsteuer. Rechnerisch fallen auf das Büro und die Werkstatt also 3.800 Euro (= 10%) Vorsteuer, die Printus beim Finanzamt geltend machen kann. Der Vertreter ist aber noch geschickter: Er schlägt das gesamte Haus seinem (umsatzsteuerlichen) betrieblichen Vermögen zu. So bekommt er die gesamten 38.000 Euro Umsatzsteuer vom Finanzamt erstattet. Die 90% für die privaten Wohnräume muss Printus - stark vereinfacht gesagt - zwar in den nächsten zehn Jahren zurückzahlen, also jährlich ca. 3.500 Euro. Doch immerhin erhält er für rund zehn Jahre ein zinsloses Darlehen.

Dieses Modell wurde vom Europäischen Gerichtshof vor einigen Jahren ausdrücklich abgesegnet. Doch spätestens bis Ende 2010 muss der deutsche Gesetzgeber das Modell gesetzlich unterbinden. Wenn Sie es noch nutzen wollen, sollten Sie sich also beeilen!

Ein Jahr Abgeltungssteuer Alles ganz einfach?

Seit dem 1. Januar 2009 gibt es in Deutschland für Zinsen, Dividenden und andere Erträge aus Kapitalvermögen eine Abgeltungssteuer. Die Steuer auf diese Einkommen beträgt 25%, und das unabhängig davon, wie hoch das übrige Einkommen ist. Für viele Anleger und Sparer ist dadurch die Steuerbelastung geringer als bisher. Denn bereits ab ca. 14.000 Euro Einkommen (pro Person, nach Abzug aller Kosten und Sonderausgaben) ist der Grenzsteuersatz höher als 25%.

Außerdem sollte alles einfacher werden, denn die von den Banken einbehaltene Steuer soll die Einkommensteuerschuld abgelten, und der Bürger braucht sich nicht mehr mit Formularen und Bescheinigungen in der Einkommensteuererklärung herumzuschlagen. Im Idealfall soll der Steuerpflichtige keine Anlage KAP mehr ausfüllen müssen. Deutschland will auch für Kapitalanleger wieder attraktiver werden.

Wie sich in der Praxis nun mehr und mehr herausstellt, ist dieser Idealfall leider wohl ein Wunschtraum der Politiker. In vielen Fällen ist es nämlich weiterhin notwendig oder sinnvoll, beim Finanzamt alle Kapitaleinkünfte zu erklären. Hier einige Beispiele: Ein Freistellungsauftrag wurde nicht oder in zu geringer Höhe erteilt. Bis zur Höhe von 801 Euro pro Person können Sparer ihrer Bank einen so genannten Freistellungsauftrag erteilen. Bis zu dieser Höhe behält die Bank dann keine Steuer ein. Wer den Freistellungsauftrag vergessen hat, kann sich die zu viel gezahlte Steuer zurückholen. Der persönliche Steuersatz liegt unter dem Steuersatz von 25%. Das ist meist bei einem Einkommen von bis zu 14.000 Euro pro Person der Fall (ohne Einkommen aus Kapi-

talvermögen).

Wenn Sie größere Spenden geltend machen wollen, können bei der Berechnung des Höchstbetrages von 20% des Einkommens auch die Kapitaleinkünfte mit berücksichtigt werden.

In diesen Fällen ist die Angabe aller Zinsen in der Einkommensteuererklärung freiwillig. Daneben sind Fälle denkbar, in denen die Finanzämter die vollständige Erklärung der Kapitaleinkünfte wie bisher anfordern werden. Dies kann beispielsweise dann passieren, wenn außergewöhnliche Belastungen wie Scheidungskosten, Medikamenten-Zahlung, Ausgaben für Zahnersatz oder Brille geltend gemacht werden. Hier benötigt das Finanzamt die Kapitalerträge, um die zumutbare Eigenbelastung, eine Art "Selbstbehalt", richtig zu berechnen.

Hat Bürger der Bank nicht mitgeteilt, dass er kirchensteuerpflichtig ist, muss er nun die Kirchensteuer im Rahmen der Einkommensteuer nachzahlen.

Ferner sind stets alle Zinsen anzugeben, auf die noch keine Steuer einbehalten wurde, pikanterweise z.B. auch Zinsen, die das Finanzamt selbst auf Steuererstattungen gezahlt hat. Aber auch Erträge aus Geldanlagen im Ausland oder aus thesaurierenden ausländischen Fonds, die von Banken in Deutschland verwahrt werden, zählen dazu. Diese Auflistung ist keinesfalls vollständig. Neben der Verrechnung von Veräußerungsverlusten und Stückzinsen oder der Anrechnung ausländischer Quellensteuern gibt es weitere Gründe, welche die Steuererklärung mit Kapitaleinkünften erforderlich machen können – auch außerhalb des Steuerrechts. So wird das Einkommen von Kindern für das Kindergeld (oder den Kinderfreibetrag) natürlich einschließlich der Zinsen berechnet. Rentner müssen in vielen Fällen ihre Zinsen den Krankenkassen mitteilen, da

auch auf die Zinsen Sozialversicherungsbeiträge berechnet werden.

Sparer sollten deshalb rechtzeitig von ihren Banken Steuerbescheinigungen für 2009 anfordern, wenn ihnen diese nicht bereits zugeschickt wurden.

Nicht sozialversicherungspflichtig Ferienjobs für Schüler

In den Ferien können Schüler unbegrenzt Geld verdienen, ohne sozialversicherungspflichtig zu werden. Voraussetzung ist, dass die Beschäftigung auf maximal zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Kalenderjahr befristet ist und dies vorher ausdrücklich so vereinbart wurde.

Pauschalbeiträge zur Kranken- und Rentenversicherung fallen bei diesen kurzfristigen Beschäftigungen ebenfalls nicht an, weil es sich nicht um einen Minijob handelt. Von einem solchen ist auszugehen, wenn die Beschäftigung länger dauert und der Lohn weniger als 400 Euro im Monat beträgt. Nur die Umlagen sind zu zahlen, wenn die Beschäftigung länger als drei bis vier zusammenhängende Wochen dauert.

Wenn also Schüler Max zum ersten Mal in den Sommerferien vom 23. Juli bis 4. September in einer Firma arbeitet und dafür 800 Euro bekommt, entsteht keine Sozialversicherungspflicht. Schließlich hat er weniger als 50 Tage gearbeitet. Wenn er dann aber ab 1. Oktober für monatlich 400 Euro arbeitet, muss der Arbeitgeber von diesem Tag an die pauschalen Beiträge sowie die Umlagen entrichten.

Beginn und Ende des Beschäftigungsverhältnisses sind aber auf jeden Fall der zuständigen Krankenkasse auf elektronischem Weg zu melden.

Achtung beim Mahnwesen Datenschutz verschärft

Weitgehend unbemerkt von Unternehmen und Öffentlichkeit trat am 1. April 2010 die Scoring-Novelle des Datenschutzgesetzes in Kraft. Sie brachte im Zusammenhang mit dem Mahnwesen und der Beitreibung von Forderungen gravierende Eingriffe in das Datenmanagement mit sich. Die Bezeichnung "Scoring-Novelle" ist insofern irreführend.



Von der Novelle sind alle Unternehmen betroffen, die ihre Forderungen gegenüber Privatpersonen durch externe Dienstleister, wie z. B. Inkassobüros, eintreiben lassen. Die Inkassobüros benutzen oft die Informationen über die Kunden ihrer Auftraggeber für eigene Scoringzwecke. Sie erstellen nicht nur "Profile" von möglichen Schuldnern über deren Zahlungsgewohnheiten, sondern berücksichtigen auch Merkmale wie Einkommen, Wohnort, Bildung usw. Daher kommt die irreführende Bezeichnung. Die Beauftragung eines Inkassobüros ist natürlich nicht möglich, ohne Informationen über die eigenen Kundendaten an das Inkassobüro weiterzugeben. Dieser Vorgang stellt aber eine Datenübermittlung nach den Vor-

schriften des Bundesdatenschutzgesetzes dar. Solange Forderungen an Privatkunden noch nicht rechtssicher festgestellt sind, also noch nicht "ausgeklagt" sind, muss künftig Folgendes beachtet werden, bevor Informationen an Inkassobüros übergeben werden:

- Der Schuldner muss vor der Datenübermittlung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden sein.

- Die Datenübermittlung an das Inkassobüro darf frühestens vier Wochen nach der ersten Mahnung erfolgen.

- Der Schuldner muss rechtzeitig, jedoch frühestens mit der ersten Mahnung auf die bevorstehende Datenübermittlung hingewiesen werden.

- Bestreitet ein Schuldner die Forderungen, darf keine Datenübermittlung erfolgen. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Regeln drohen Strafen und Schadensersatzforderungen.

Derzeit ist noch unklar, was unter "Inkassobüro" zu verstehen ist. Bei enger Auslegung könnten darunter auch Rechtsanwälte zu verstehen sein, die mit dem Forderungseinzug beauftragt werden. Das hätte zu Folge, dass ein bloßes (willkürliches) Bestreiten einer Forderung dazu führt, dass man keinen Rechtsanwalt mehr mit der Einziehung beauftragen darf. Diese enge Auslegung war sicherlich nicht mit der Novelle beabsichtigt. Viele Details rund um die Novelle sind derzeit völlig unklar. Zur weiteren Information weisen wir auf die Internetseite des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit hin: www.bfdi.bund.de

Jetzt jeden Monat Zusammenfassende Meldung

Wer Waren in ein anderes EU-Land liefert

oder für einen Geschäftskunden in einem anderen EU-Land eine Dienstleistung erbringt, muss dies regelmäßig dem Bundeszentralamt für Steuern melden. Dadurch soll EU-weit abgeglichen werden, ob Empfänger von Waren oder Dienstleistungen ihre Pflichtangaben beim Finanzamt erfüllen.

Seit dem 1. Juli 2010 nun sind die Zusammenfassenden Meldungen (ZM) monatlich und nicht mehr quartalsweise abzugeben. Das gilt für Warenlieferungen und Dienstleistungen innerhalb der EU von mehr als 100.000 Euro im Quartal bzw. bei mehr als 50.000 Euro ab 2012.

Die Frist für die Abgabe der ZM wurde zwar vom 10. auf den 25. Tag des Folgemonats verschoben, eine Dauerfristverlängerung wie bei der "normalen" Umsatzsteuervoranmeldung gibt es aber nicht (mehr). Damit fallen die Termine für die ZM und die "normale" monatliche Umsatzsteuermeldung auseinander. Letztlich muss die Monatsbuchführung künftig früher fertig sein.

Wenn die ZM nicht rechtzeitig abgegeben wird, sieht das Gesetz wie bisher keine unmittelbare Sanktion vor. Ob die Finanzämter indirekte Konsequenzen ziehen, können wir derzeit nicht abschätzen. Denkbar ist z.B., dass die Behörden wegen angeblicher Unzuverlässigkeit die "normale" Dauerfristverlängerung versagen, wenn auch die ZM regelmäßig zu spät abgegeben wird.

Wir erwarten, dass früher oder später auch die monatlichen Umsatzsteuermeldungen früher abgegeben werden müssen. Sie sollten die Organisation Ihrer Buchführung also langfristig darauf einstellen. Vor dem Hintergrund der technischen Entwicklungen in den letzten Jahren ist das für den Unternehmer und auch für die steuerlichen Berater eine lösbare Aufgabe geworden.

Postmarkt liberalisiert

Viele Fragen bleiben offen

Die Konkurrenten der Deutschen Post AG haben ein Ziel erreicht: Zur Liberalisierung auf dem Postmarkt sind ab dem 1. Juli 2010 nur noch die Leistungen umsatzsteuerfrei, mit denen eine Grundversorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Das sind Briefsendungen bis 2 kg, Pakete bis 10 kg sowie Einschreibe- und Wertsendungen.

Diese Steuerbefreiung können nun aber grundsätzlich alle Unternehmen der Postbranche nutzen. Die Steuerfreiheit muss für diese Unternehmen gesondert bescheinigt werden. Dadurch können private Anbieter einige Postdienstleistungen nun umsatzsteuerfrei erbringen. Soweit die guten Nachrichten. Für viele Unternehmer treten indes praktische Fragen auf, die bis Redaktionsschluss des InfoBriefes offen blieben: So können Unternehmer für Standardbriefe der privaten Postdienste unter Umständen keine Vorsteuer mehr geltend machen, was deren Leistungen verteuern könnte. Andererseits sind viel mehr Leistungen der Deutschen Post AG umsatzsteuerpflichtig. Unternehmer haben damit grundsätzlich Anspruch auf Vorsteuererstattung vom Finanzamt für diese Leistungen. Aber wer weiß z.B., ob Briefmarken oder das Guthaben der Frankiermaschine für umsatzsteuerpflichtige Leistungen verwendet wurden? Oder wie erhält der Unternehmer eine Rechnung dafür? Fragen über Fragen. Leider können wir Sie Ihnen zurzeit noch nicht beantworten.

Hotels, Reisekosten, Lohnsteuer

Was hat sich geändert?

Seit dem 1. Januar 2010 berechnen Hotels

für Übernachtungen nur noch 7% Umsatzsteuer. Diese Änderung wurde in den vergangenen Monaten in der Öffentlichkeit heftig diskutiert. Darüber ist weitgehend unbemerkt geblieben, dass sich im Zusammenhang mit der Reisekostenerstattung an Mitarbeiter für viele Unternehmen die lohnsteuerlichen Regeln geändert haben. Es sind nun folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Die Übernachtung und andere Leistungen (zum allgemeinen Umsatzsteuersatz) werden getrennt ausgewiesen. Die Rechnung eines Hotels sieht wie folgt aus:
Übernachtung: 100 Euro zzgl. 7% Umsatzsteuer = 107 Euro
Übrige Leistungen: 10 Euro zzgl. 19 % Umsatzsteuer = 11,90 Euro
Gesamt: 118,90 Euro

Was kann dem Arbeitnehmer steuerfrei erstattet werden? Ohne Weiteres die 107 Euro für die Übernachtung. Auch die 11,90 Euro für die übrigen Leistungen können vom Arbeitgeber lohnsteuerfrei erstattet werden. Allerdings ist der Verpflegungspauschbetrag um 4,80 Euro zu reduzieren, wenn er zusätzlich gezahlt werden soll.

Der restliche Teil des Sammelpostens "übrige Leistungen" ist allgemein als Reisenebenkosten zu behandeln. Es darf aber nicht offensichtlich sein, dass in dem Sammelposten Nebenleistungen wie Pay-TV, private Telefonate oder Massagen enthalten sind. Unschädlich ist es, wenn der Posten mit Internetzugang, Zugang zu Kommunikationsnetzen etc. näher bezeichnet wird und der hierzu ausgewiesene Betrag nicht so hoch ist, dass er den Betrag für Frühstück und steuerlich anzuerkennende Reisenebenkosten übersteigt. Andernfalls ist der Sammelposten steuerlich in voller Höhe als privat veranlasst zu behandeln.

2. Bestellung eines Frühstücks in Verbindung mit Übernachtung bei einer Auswärtstätigkeit - Wenn die Übernachtung mit Frühstück und anderen Nebenleistungen "vom Arbeitgeber veranlasst ist", kann dieser das Frühstück bei der Lohnabrechnung mit dem relativ geringen amtlichen Sachbezugswert in Höhe von nur 1,57 Euro ansetzen. Eine "Veranlassung durch den Arbeitgeber" liegt aber nur vor, wenn - die Auswärtstätigkeit zur Übernachtung mit Frühstück führt und die Kosten deshalb vom Arbeitgeber dienst- oder arbeitsrechtlich ersetzt werden, - die Rechnung auf den Arbeitgeber ausgestellt ist und - der Arbeitgeber oder eine von ihm beauftragte Person die Übernachtung mit Frühstück bucht (!) und eine entsprechende Buchungsbestätigung des Hotels vorliegt. Die Buchung direkt durch den Arbeitnehmer wird anerkannt, wenn dienst- oder arbeitsrechtliche Regelungen solches vorsehen.

Finanzämter sind schlechte Verlierer oder "Dackel sind Hunde"

Unternehmerin Walli lässt ihr Betriebsgelände von Dackel Waldi bewachen. Waldi hat mit seiner eindringlichen Stimme auch schon so manchen potentiellen Einbrecher verjagt. Frau Walli meint nun, dass sie die Kosten für Waldis Verpflegung steuerlich geltend machen kann, weil der Dackel fast ausschließlich dazu da ist, das Betriebsgelände zu bewachen.

Frau Wallis Finanzbeamter, Herr Junke, erkennt die Ausgaben aber nicht an. Die Verpflegungskosten für Wachhunde, so schreibt er ihr, seien zwar grundsätzlich betriebliche Ausgaben. Dackel seien aber keine Hunde im Sinne dieser Vorschrift. Er beruft

sich dabei auf einen Abschnitt aus den Einkommensteuerrichtlinien.

Frau Walli ärgert es natürlich, dass ihr treuer Dackel Waldi kein richtiger Hund sein soll und klagt gegen den Bescheid. Das Finanzamt und sogar der Bundesfinanzhof geben ihr Recht. Natürlich sind auch Dackel Hunde. Die Einkommensteuerrichtlinie, die das Gegenteil behauptet, sei rechtswidrig und könne von den Gerichten ignoriert werden.

Freudig erzählt Frau Walli die Geschichte von Dackel Waldi und der Steuer bei einem Unternehmerinterview. Kollegin Heide ist erstaunt, denn auch sie hat einen Dackel als Wachhund und ärgert sich schon lange, dass die Kosten von ihrem Finanzamt nicht anerkannt werden. Also gibt auch Kollegin Heide nun die Kosten für ihren Dackel bei der Steuer an. Sie hat sogar den gleichen Bearbeiter wie Frau Walli und denkt, dass alles glatt laufen müsse. Doch Herr Junke greift zum Telefon: "Es ist mir ja fürchterlich peinlich, Frau Heide. Doch ich muss Ihnen die Kosten für Ihren Dackel streichen. Der Bundesfinanzminister hat alle Finanzbeamten angewiesen, das Urteil zu Frau Walli in allen anderen Fällen zu ignorieren."

'Kann das denn sein?', fragt sich Frau Heide. Ja, es kann leider sein. In der deutschen Rechtsordnung gilt jedes Gerichtsurteil immer nur für den entschiedenen Fall. Doch damit nicht genug: Der Bundesfinanzminister hat seine Beamten nicht nur angewiesen, das Urteil zu Frau Walli zu ignorieren. Er hat seine Finanzbeamten im Frühjahr 2010 auch generell angewiesen, gegen alle Urteile der einfachen Finanzgerichte Revision beim Bundesfinanzhof einzulegen, wenn diese Urteile eine Anweisung des Finanzministers für ungültig erklären. Damit ist die Praxis der Nichtanwendungserlasse für steuerzahlerfreundliche Urteile noch-

mals verschärft worden.

Für Frau Heide steht also fest: Selbst wenn das Finanzgericht in ihrem Sinne (und dem ihres Dackels) entscheiden sollte, wird letztlich wieder das oberste deutsche Steuergericht über den Dackel-II-Fall urteilen.

Trotz des Kostenrisikos und des Zeit- und Nervenaufwandes klagt auch Frau Heide und gewinnt vor dem örtlichen Finanzgericht. Die dortigen Richter verbieten dem Finanzamt sogar, Revision einzulegen. Denn, so die Richter, der Fall sei von einem obersten Gericht eindeutig geklärt.



Zum Glück scheint inzwischen auch der Bundesfinanzhof (BFH) von dieser Praxis der Finanzämter genug zu haben: In einer ähnlichen Konstellation haben die obersten Steuerrichter bestätigt, dass das Verbot der Revision rechtens war und die Finanzämter künftig bitte BFH-Urteile akzeptieren sollen. Dackel sind eben auch Hunde. Basta.

Steuer zu hoch ausgewiesen

Was ist mit dem Vorsteuerabzug?

Um die Vorsteuer aus Rechnungen geltend

machen zu können, müssen strenge Formalien eingehalten werden, die immer wieder Anlass zu Auseinandersetzungen mit dem Finanzamt geben. Ein Streitpunkt war bislang auch, ob die Vorsteuer wenigstens teilweise geltend gemacht werden kann, wenn auf einer Rechnung ein zu hoher Umsatzsteuerbetrag ausgewiesen wird. Stellen Sie sich Folgendes vor: Imbiss-Betreiber K. Nopke bietet auch einen Catering-Service an. Dieser Service umfasst die Bereitstellung und das Reinigen von Geschirr und Mobiliar. Der Service richtet die Büroeinweihung eines Rechtsanwaltsbüros aus und stellt dafür eine Rechnung über 1.000 Euro zzgl. 19% Umsatzsteuer aus, insgesamt also 1.190 Euro. Die Steuerprüfer des Rechtsanwaltsbüros sind der Meinung, auf der Rechnung hätten nur 7% Umsatzsteuer ausgewiesen werden dürfen, weil die Lieferung der Lebensmittel im Vordergrund stand. Veranlasst durch das Finanzamt geschah nun Folgendes: K. Nopke musste 190 Euro Umsatzsteuer an das Finanzamt zahlen, weil er eine Rechnung mit diesem Umsatzsteuerbetrag "in die Welt gesetzt" hatte. Das Anwaltsbüro durfte dennoch keine Vorsteuer geltend machen, weil der falsche (!) Umsatzsteuerbetrag auf der Rechnung stand. Diese strenge Ansicht der Finanzämter hat der Bundesfinanzhof nun unterbunden: Dem Anwaltsbüro steht wenigstens der Vorsteuerabzug in Höhe von 7% zu, also 70 Euro, denn dies ist die für die Lieferung gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

GmbH & Co in Liquidation Jahresabschlüsse weiterhin nötig?

Kapitalgesellschaften (z.B. eine GmbH) und bestimmte Personengesellschaften (z.B. die GmbH & Co KG) müssen regelmäßig Jahres-

abschlüsse machen und diese auch veröffentlichen. Wenn die Gesellschafter die Liquidation einer solchen Gesellschaft beschlossen haben, besteht sie weiter, bis sie im Handelsregister gelöscht ist. Das dauert mindestens ein Jahr. Die Gesellschaft muss nämlich erst ihre Liquidation im Bundesanzeiger veröffentlichen und danach mindestens ein Jahr abwarten, bis das Vermögen verteilt ist. Wir werden immer wieder gefragt, ob die Pflichten zur Rechnungslegung in der Liquidationsphase weiterhin bestehen. Unsere klare Antwort: Da die Gesellschaft weiter existiert, müssen ganz normal weiterhin Jahresabschlüsse erstellt und veröffentlicht werden. Lediglich für Kapitalgesellschaften gibt eine kleine Erleichterung: Es braucht in der Liquidationsphase nur alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung abgegeben zu werden. Doch auch bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung muss eine Besonderheit beachtet werden, die oft übersehen wird: Mit dem Beschluss zur Liquidation beginnt ein neues Geschäftsjahr. Wird z.B. die Liquidation einer GmbH zum 15. August 2010 beschlossen, so muss die Gesellschaft zum 15. August 2010 eine Liquidationseröffnungsbilanz aufstellen und einen Jahresabschluss für ein Rumpfwirtschaftsjahr erstellen (beispielsweise vom 1. Januar bis zum 14. August 2010), wenn das Wirtschaftsjahr bisher mit dem Kalenderjahr übereinstimmte. Das nächste Geschäftsjahr läuft nun vom 15. August 2010 bis zum 14. August 2011 usw. Soll auch in der Liquidationsphase immer zum Ende eines Kalenderjahres ein Jahresabschluss erstellt werden, muss dies ausdrücklich beschlossen werden. In unserem Beispiel sind dann im Jahr 2010 zwei Jahresabschlüsse anzufertigen.

Gewerbesteueroasen?

Die Zeiten sind vorbei...

Seit Januar 2004 sind Gemeinden verpflichtet, Gewerbesteuern zu einem Mindesthebesatz von 200% zu erheben. Das entspricht einem Mindestsatz für die Gewerbesteuer von derzeit 7%. Bis 2003 stand es den Gemeinden frei, jeden beliebigen Hebesatz festzusetzen und durch eine Festsetzung eines Hebesatzes von Null auf die Gewerbesteuer gänzlich zu verzichten. Das Bundesverfassungsgericht hat nun entschieden, dass der Mindesthebesatz verfassungskonform und damit gültig und von den Gemeinden anzuwenden ist.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde: Der Bund durfte nach dem Grundgesetz den Mindesthebesatz festlegen, obwohl die Gewerbesteuer an sich eine Gemeindesteuer ist. Der Mindesthebesatz ist zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich. Das Hebesatzrecht der Gemeinden soll zwar einen Wettbewerb zwischen den Gemeinden sichern, der Bund kann aber die Freiheit des Wettbewerbs begrenzen. Dadurch soll sich der Wettbewerb zwischen den Gemeinden in gemeinwohlverträglichen Bahnen halten.

Eigener Hausstand?

Das geht auch ohne Küche

Wer an einem anderen Ort wohnt als er arbeitet, regelmäßig zwischen beiden Orten pendelt und an beiden Orten eine Wohnung hat, führt steuerlich betrachtet einen doppelten Haushalt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können steuerlich geltend gemacht werden. Ein Streitpunkt mit dem Finanzamt ist aber immer wieder der "eigene

Hausstand". An beiden Orten muss nämlich ein "hauswirtschaftliches Leben" stattfinden. Hierzu ein Beispiel: Eine freie Journalistin arbeitete in Berlin und hatte dort eine Wohnung angemietet. Daneben war sie Mieterin im Haus ihrer Eltern in Mecklenburg. Das Finanzamt erkannte die Wohnung im Haus der Eltern nicht als "eigenen Hausstand" an, weil es dieser Wohnung an einer Küche mangelte. Der Bundesfinanzhof aber meint, dass eine Küche heutzutage nicht unbedingt für ein hauswirtschaftliches Leben notwendig sei – Mikrowelle und Kühlschrank reichen völlig aus.

Gegen Steuerbetrug Mehr Infos aus der Schweiz

Verwunderlich ist es nicht: Deutschland und die Schweiz haben sich am 26. März 2010 auf ein neues Abkommen zur Eindämmung von Steuerbetrug geeinigt. Das neue Doppelbesteuerungsabkommen soll unter anderem einen gegenseitigen Informationsaustausch über Steuerhinterzieher vorsehen. Ferner wird es wohl eine Art Abgeltungsteuer geben, um die Alt-Vermögen zu besteuern.

Schätzungen zufolge sollen ca. 100.000 Deutsche mehr als 20 Mrd. Euro an der Steuer vorbei in der Schweiz angelegt haben. Eine Amnestie für deutsche Alt-Anleger, die in den vergangenen Jahrzehnten unversteuerte Milliarden in der Schweiz versteckt haben, kommt für den deutschen Finanzminister aber nicht in Frage. Hierzu habe es 2004/05 ausreichend Gelegenheit gegeben.

Alle mit Equidenpass: Pferde, Esel, Zebras

Nach einer EG-Verordnung müssen Pferde, die nach dem 1. Juli 2009 geboren wurden,



mit einem Transponder gekennzeichnet werden, einen Equidenpass haben und in einer zentralen Datenbank erfasst werden. Pferde, die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden und schon einen Pass haben, brauchen nicht zusätzlich mit einem Chip gekennzeichnet zu werden. Pferde aber, die vor dem 1. Juli 2009 geboren wurden und keinen Pass haben, sind mit einem Transponder zu kennzeichnen, und auch sie brauchen einen Equidenpass. Diese Vorgaben gelten übrigens nicht nur für Pferde, sondern für alle Equiden, also auch für Esel und Zebras sowie deren Kreuzungen. Pferd ist dabei aber nicht gleich Pferd. Es ist nämlich für steuerliche Zwecke auch zwischen Zuchthengsten und nun, sagen wir Nicht-Zuchthengsten zu unterscheiden. Erstere, also die Zuchthengste, müssen im Zuchttierregister eingetragen sein, womit wir wieder beim Equidenpass wären. Und wenn es ein Hengst einmal geschafft hat, als Zuchthengst registriert zu werden, bleibt er immer Zuchthengst – auch wenn er quasi schon Zuchthengst-Rentner ist.

Rücklagen einer GmbH Problematische Rückzahlung

Anton, Bert und Caesar gründen im Jahr

2006 die ABC GmbH. Die ersten Jahre sind wenig erfolgreich, es werden ausschließlich Verluste erzielt. 2009 kommt es zunächst erneut zu Verlusten, und die drei Gesellschafter müssen Geld einzahlen. Sie beschließen, dass das Geld in die Rücklagen der ABC GmbH verbucht werden soll. Im 2. Halbjahr 2009 wird mit den neuen Produkten endlich der Durchbruch erreicht und erstmals ein ansehnlicher Gewinn erzielt, der sogar alle früheren Verluste übersteigt. Die Eigenkapitalsituation sieht in der Handelsbilanz wie folgt aus:



	Stammkapital	Rücklagen	Ergebnisvortrag	gesamt
Zum 31. Dezember 2008	100.000		-75.000	25.000
Einzahlung in die Kapitalrücklage in 2009		15.000		15.000
Gewinn 2009 (nach Steuer)			125.000	125.000
zum 31. Dezember 2009	100.000	15.000	50.000	165.000

bzw. die Gesellschafter müssen Einkommensteuer zahlen. Die Rückzahlung der (Kapital-)Rücklagen führt zu keinerlei steuerlichen Konsequenzen.

Anton, Bert und Caesar beschließen, dass sie die 15.000 Euro Rücklagen 2010 wieder aus der GmbH entnehmen. Der Gewinn soll aber für Investitionen in der GmbH verbleiben. Die drei Gesellschafter staunen nicht schlecht, als sie eines Tages ihre privaten Steuerbescheide erhalten. Das Finanzamt hat die Rückzahlung der Einlage nämlich als Dividende aus der GmbH behandelt. "Kann das sein?", fragen sie sich. "Wir haben doch nur unser eingezahltes Kapital zurückerhalten." - Ja, leider hat das Finanzamt Recht. Die Gesellschafter sind nach dem Handels- und Gesellschaftsrecht grundsätzlich frei, sowohl die Rücklagen zurückzuzahlen als auch den Gewinn in voller Höhe auszuschütten. Das gilt auch aus steuerlicher Sicht. Dort wird aber unterschieden, ob Gewinne ausgeschüttet oder Rücklagen zurückgezahlt werden. Auf eine Gewinnausschüttung muss die ABC GmbH Kapitalertragsteuer einbehalten

Es muss weder Kapitalertragsteuer einbehalten werden, noch sind im Privatvermögen der Gesellschafter die Beträge zu versteuern. So dachten sich das Anton, Bert und Caesar auch. Was sie aber übersehen haben: Das Geld hat keine Fähnchen. Für steuerliche Zwecke wird stets unterstellt, dass zuerst der Gewinn des Vorjahres ausgeschüttet wird und erst "danach" die Rücklagen zurückgezahlt werden (sog. Verwendungsfiktion). Dabei ist es unerheblich, ob die Gesellschafter handelsrechtlich etwas anderes beschließen. Bei der ABC GmbH bedeutet dies, dass die "erste" 50.000 Euro-Auszahlung von 2010 steuerlich als Gewinnausschüttung gilt, für die Kapitalertragsteuer einbehalten und an das Finanzamt gezahlt werden muss. Erst bei einer Auszahlung von mehr als 50.000 Euro würden die (steuerlichen) Rücklagen zurückgezahlt werden. Wenn die ABC GmbH

im Jahr 2010 einen Betrag von z.B. 60.000 Euro auszahlt, gelten steuerlich hiervon 50.000 Euro als (steuerpflichtige) Gewinnausschüttung und nur 10.000 Euro als Entnahme aus den Rücklagen. Bei einer Ausschüttung 2011 würde ebenfalls erst der Gewinn (nun von 2010) ausgeschüttet werden, bevor die Rücklagen ausgezahlt werden können.
Was also tun? Es ist leider nicht möglich, die

Kapitalrücklage von 15.000 Euro isoliert steuerfrei zurückzuzahlen. Etwas anderes gilt nur, wenn 2010 oder später Verluste erwartet werden. Anton, Bert und Caesar hätten Anfang 2009 beschließen müssen, die 15.000 Euro als Darlehen zu gewähren und es in der Buchhaltung auch so verbuchen müssen. Dann hätten sie 2010 das Darlehen einfach zurückzahlen können.

Mandanten und Geschäftspartner stellen sich vor:

Darumer Zimmerei

Die Darumer-Zimmerei führt alle Zimmer- und die dazugehörigen Dachdeckerarbeiten aus.

Eine besondere Expertise besteht im Bereich des Fachwerkneubaus und bei der Sanierung denkmalgeschützter Fachwerkbauten.

Unsere Leistungen im Überblick

- Fachwerkhäuser
 - Sanierung
 - Neubau
- Remisen
- Carports
- Gauben
- Dachdeckerei
- "Trensenfertige Stallungen"
- Reitplatzböden
- Zaunbau
- Wirtschaftsgebäude

Darumer Zimmerei Warnecke GmbH & Co.KG

Geschäftsführer: Dipl. Ing. Jonas Warnecke
www.darumer-zimmerei.de • info@darumer-zimmerei.de
Darumer Str. 66 • 49086 Osnabrück • Tel.: 05406-898202



Sutthauer Straße 49
49124 Georgsmarienhütte
Telefon 0 54 01/82 32-0
Telefax 0 54 01/82 32-12
moeller@stb-moeller.de
<http://www.stb-moeller.de>

Motto:

Niemand ist verpflichtet,
sein Vermögen so zu verwalten oder
seine Ertragsquellen so zu bewirtschaften,
dass dem Staat darauf hohe Steuern zufließen.

Aus einem Urteil des Preußischen Oberverwaltungsgerichts
von 1906